

Untersuchung zeigen, dass wohl auch andere Gründe eine solche Annahme rechtfertigen. Im Sinne der Zeumer-Brunner-Krammerschen Annahme müsste man aber zunächst der Möglichkeit gedenken, dass das alte Westgothengesetz als gemeinsame Grundlage diese Gleichheit vermittelt hätte. Für die Rekonstruktion der Euriciana ergäbe sich dann vor allem die Annahme, dass auch in ihr das hervorstechende Merkmal der beiden Tochterrechte, die Gliederung der Wundbussen nach dem Stande der Verletzten, in prägnanter Weise eigen gewesen sein müsse. Das ist nach der Form, die uns erhalten ist, nicht gerade ausgeschlossen, aber auch gewiss nicht sehr wahrscheinlich. Eigentümlich bleibt bei dieser Annahme nämlich immer die oben erwähnte engere Verwandtschaft der Lex Ribuarica mit der Chindasvindschen Norm¹, die überdies in dem Bindeglied, das man zwischen der Euriciana und der Ribuarica doch wohl einschieben muss, in der Lex Salica fehlt.

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Betrachtung der Untersuchung der einzelnen Kapitel zu. Hat dabei die Reihenfolge, in welcher diese Kapitel besprochen werden, an sich keinerlei Bedeutung, so wird es wohl auch hier am zweckmässigsten sein, der Legalordnung dieses Gesetzes zu folgen.

In allen drei Titeln des bairischen Volksrechtes finden wir an die Spitze gestellt die Verwundung durch einen Schlag ('si . . . percusserit'). Das bairische Gesetz (Tit. IV und VI) bestimmt das Delikt in Uebereinstimmung mit der Lex Alam. LVII. 1 dahin, dass die Tat in Zorn ('per iram') geschehen sei. Die Lex Ribuarica hebt statt dessen den Schlag besonders hervor, c. I: 'si ingenuus ingenuum ictu percusserit', c. XXIII: '. . si servus servo hictu . . . percusserit'. Dazu gehört Lex Sal. XVII. 6: 'Si quis ingenuus ingenuum de fuste percusserit, ut sanguis non exeat', wo der Gegensatz zur blutenden Wunde, der sachlich ja auch die anderen Leges beherrscht, schon in diesem Kapitel besonders hervorgehoben ist. Der langobardische Ed. Rothari 43 steht wieder den süddeutschen Gesetzen vielleicht etwas näher, indem dort von einem 'subito surgente rixa percutere' die Rede ist.

Auch das westgothische Gesetz spricht in der uns vorliegenden Fassung Chindasvinds von einer 'percussio . . . sine sanguine', deren strafrechtliche Folgen ebenso

1) Oben S. 617.